

Beginn: 20:00 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr

Sitzung-Nr: 13/gr/002/2009
 WP.: 2009/2014

NIEDERSCHRIFT

über die am 24.09.2009 im Dorfgemeinschaftshaus, Friedhofstraße 27, 76857 Waldrohrbach stattgefundene 2. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldrohrbach

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 14.09.2009 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 09.09.2009 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 9
 Zahl der Beigeordneten: 1, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Werner Kempf	
--------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Michael Halde	
---------------	--

Ratsmitglieder

Erich Braun	
-------------	--

Andreas Forger	
----------------	--

Beate Gruber	
--------------	--

Heinrich Hassel	
-----------------	--

Edmund Jung	
-------------	--

Christian Kempf	
-----------------	--

Irmgard Wegmann	
-----------------	--

Schriftführer

Thomas Bretz	
--------------	--

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Beratung und Beschlussfassung über Ausbau der Kindertagesstätte für 2-Jährige
- 3 Wahl eines Umlegungsausschusses
Vorlage: 13/002/IV/021/2009
- 4 Entscheidung über Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 5 Beratung und Beschlussfassung über Pergola auf dem Dorfplatz
- 6 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

1 Einwohnerfragestunde

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt, nachdem keine Zuhörer bzw. Einwohner anwesend waren.

2 Beratung und Beschlussfassung über Ausbau der Kindertagesstätte für 2-Jährige

Ortsbürgermeister Werner Kempf informierte den Gemeinderat darüber, dass bereits in der Sitzung vom 03.06.2009 unter TOP 4.2 grundsätzlich über den Umbau des Kindergartens beraten und beschlossen wurde. Hierbei wurden die notwendigen Umbaumaßnahmen erörtert sowie die entsprechenden Kosten geschätzt.

Der zu TOP 7.5 der heutigen Sitzung vorgelegte Beschlussvorschlag beinhaltet im Wesentlichen nur den Sachverhalt in schriftlicher Form, wie er bereits in der o. g. Sitzung mündlich vorgetragen wurde. Herr Kempf hätte sich jedoch gewünscht, dass zur heutigen Sitzung konkrete Angebote und Zahlen zur Beratung vorgelegt würden.

Ferner stellt sich nach wie vor die Frage, in wie weit die Ortsgemeinde Waldhambach bereit ist, sich an dem verbleibenden Gemeindeanteil von ca. 4.200,- € zu beteiligen.

Der Ortsgemeinderat beschloss nach eingehender Beratung einstimmig, einen Gemeindeanteil für den Umbau der Kindertagesstätte nur dann zu übernehmen bzw. mit zu tragen, wenn sich die Ortsgemeinde Waldhambach zu 50 % an diesen Kosten beteiligt.

Ferner sollen bis zur nächsten Sitzung konkrete Angebote über die Umbaumaßnahmen und Materialien vorgelegt werden sowie eine genaue Aufstellung über die Höhe und Herkunft der Zuschüsse.

3 Wahl eines Umlegungsausschusses Vorlage: 13/002/IV/021/2009

Bodenordnungen (Umlegungen, Vereinfachte Umlegung) sollten als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe i.d.R. von den gemeindlichen Umlegungsausschüssen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit (Wahlzeit des Gemeinderates) gewählt.

Bei der Wahl der Umlegungsausschüsse sind die Bestimmungen der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBl. S. 78) in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. S. 123) anzuwenden.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

1. Der **Vorsitzende** soll in der Regel der Leiter des zuständigen Vermessungs- und Katasteramtes oder der zuständigen kommunalen Vermessungsdienststelle sein.
Für die Wahl zum Vorsitzenden steht der Leiter des Vermessungs- und Katasteramtes Landau i.d.Pf., Herr Günther Baumann, zur Verfügung. Den Leiter des Fachbereiches Bodenmanagement Herr Michael Loos sollte zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Ein **Mitglied** muss die **Befähigung** zum **Richteramt** oder zum **höheren allgemeinen Verwaltungsdienst** haben. Steht in kreisangehörigen Gemeinden eine Person mit dieser Befähigung nicht zur Verfügung, so kann mit Zustimmung der Kreisverwaltung eine andere im Liegenschaftsrecht erfahrene Person bestellt werden. In diesem Fall hat sich die Wahl eines Bediensteten der zuständigen Kreisverwaltung bewährt. Es stehen Herr Joachim **George** und als dessen Vertreter, Herr Manfred **Lutz**, zur Verfügung.

3. Von den übrigen Mitgliedern sollen **zwei** dem Gemeinderat angehören.
§ 44 Abs.1 der Gemeindeordnung, der besagt, dass ein Ausschuss mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern bestehen soll, ist hier auf Grund § 1 Abs.5 der LVO über die Umlegungsausschüsse nicht anzuwenden.
4. **Ein** Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein. Es muss nicht Ratsmitglied, jedoch Bürger der Gemeinde sein. Im Hinblick auf die besondere Qualifikation des Umlegungsausschussvorsitzenden auf dem Gebiet der Grundstücksbewertung und die Vorbereitung der Bewertung durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, kommt es in erster Linie darauf an, dass das in der Bewertung erfahrene Mitglied die Verhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zutreffend einschätzen kann.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen.

Für die **Wahl der Ausschussmitglieder** geben wir noch folgende **Hinweise**:

- Die Mitglieder des Umlegungsausschusses müssen Bürger der Gemeinde sein, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Mitgliedes, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben muss (§ 44 Abs.1 GemO, § 2 LVO ü.d. Uml. Aussch.).
- Die Wahl eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Vorsitzenden des Umlegungsausschusses ist mit der Gemeindeordnung nicht vereinbar und daher auch nicht möglich. Hiervon unberührt bleibt jedoch seine Wählbarkeit als sonstiges Mitglied des Ausschusses.
- Bürgermeister und Beigeordneter dürfen gem. § 3 Abs. 4 Umlegungsausschussverordnung nicht Mitglied des Umlegungsausschusses werden.
- Bei der Besetzung von Umlegungsausschüssen und bei jedem Umlegungsverfahren ist **§ 22 Gemeindeordnung** (Ausschlussgründe infolge Verwandtschaft, Interessenwiderstreit u.a.) genau zu beachten. Liegen für alle in dem Umlegungsausschuss zu wählenden Gemeinderatsmitglieder Ausschlussgründe vor, sind andere geeignete Bürger der betreffenden Gemeinde als Mitglieder des Umlegungsausschusses zu bestellen.
- Das Stimmrecht des Vorsitzenden des Gemeinderates ruht bei den Wahlen zum Umlegungsausschuss (§ 36 Abs. 3 GemO).

Der Ortsgemeinderat wählt folgende Personen einstimmig in den Umlegungsausschuss:

Vorsitzender: Günther Baumann

Stellvertreter: Michael Loos

Mitglied mit einer Befähigung zum Richteramt: Joachim George

Stellvertreter: Manfred Lutz

2 Mitglieder des Ortsgemeinderates: Edmund Jung und Erich Braun

Stellvertreter: Beate Gruber und Heinrich Hassel

1 Mitglied, welches in Bewertungen von Grundstücken erfahren ist: Albert Halde

Stellvertreter: Wegmann Irmgard

4 Entscheidung über Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Der Ortsgemeinderat stimmte einstimmig der Annahme einer Spende i. H. v. 400,-- € des Männergesangverein „Liederkrantz“ Waldrohrbach für die Einsegnungshalle zu.

5 Beratung und Beschlussfassung über Pergola auf dem Dorfplatz

Der Vorsitzende informierte den Gemeinderat darüber, dass die Pergola auf dem Dorfplatz sehr marode sei.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, die marode Pergola abzureißen und das morsche Holz beim nächsten Sperrmüll zu entsorgen. Ratsmitglied Christian Kempf soll den Abriss koordinieren.

6 Informationen

Folgende Themen wurden angesprochen:

- 6.1 Beschaffung eines neuen Rasenmähers bis zum Frühjahr 2010
- 6.2 Beschäftigung von zwei neuen „1-Euro-Jobbern“
- 6.3 Reinigung von Gehwegen – Beseitigung von Pflanzenbewuchs und Unkraut

Worüber Niederschrift

Der/Die Vorsitzende

Der/Die Schriftführer/in